



Tarifspiegel 2024.

Grundvergütungen im Niedriglohnbereich bis
13,04 € je Stunde.

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, dass Sie sich für unseren diesjährigen Tarifspiegel interessieren!

Seit dem Jahr 2004 veröffentlichen wir die tariflichen Grundvergütungen im Niedriglohnbereich für Nordrhein-Westfalen. Der Tarifspiegel dokumentiert die in den Tarifverträgen ausgewiesenen Tarifentgelte. Er verfolgt nicht den Ansatz einer vollständigen Beschreibung des Niedriglohnsektors. Mit unserer Auswertung können wir nur einen Teilbereich darstellen. Zum Niedriglohnbereich zählen alle Beschäftigungsverhältnisse mit weniger als zwei Drittel des mittleren Verdienstes (zurzeit 13,04 Euro brutto je Stunde).

Nach unserer Auswertung von 121 Branchentarifverträgen gibt es in 42 Wirtschaftszweigen tarifliche Grundvergütungen von weniger als 13,04 Euro je Stunde (ohne Zuschläge wie Urlaubsgeld und Sonderzahlungen). In den anderen Wirtschaftszweigen mit Branchentarifverträgen liegen die tariflichen Grundvergütungen darüber. In drei Branchen (2023: zehn Branchen) werden auch nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung tarifliche Entgelte im Niedriglohnbereich gezahlt.

Die Festlegung der Niedriglohngrenze, unterhalb derer alle Verdienste als Niedriglohn gelten, folgt einem Ansatz, der unter anderem von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) angewandt wird. Nach dieser Definition liegt Niedriglohn vor, wenn der Bruttoverdienst kleiner als zwei Drittel des Medianverdienstes ist. Der Medianwert ist nicht vergleichbar mit dem Durchschnittsverdienst, bei dem die Summe der Entgelte durch die Summe der Arbeitnehmer geteilt wird. Die Niedriglohngrenze wird vom Statistischen Bundesamt errechnet. Die derzeitige Grenze wurde mit Daten im April 2023 ermittelt.

Tarifvergütungen unterhalb von 12,41 Euro verlieren aufgrund des gesetzlichen Mindestlohns ihre Gültigkeit. Diese Tarifgruppen werden im Tarifspiegel der Vollständigkeit halber grau unterlegt. Der Tarifspiegel ist nach Wirtschaftszweigen geordnet. Stand dieser Ausgabe ist November 2024.

Auf unserer Homepage www.tarifregister.nrw.de stehen viele weitere Informationen zu tariflichen Regelungen für einzelne Branchen und Berufe zu Verfügung. Wir freuen uns auf Ihren Besuch. Auch bei Anregungen oder Fragen sind wir für alle Bürgerinnen und Bürger erreichbar.

Ihr Team des Tarifregisters

Hinweise:

Eine rechtliche Bindung an einen Tarifvertrag kann auf verschiedene Weise bestehen:

Eine unmittelbar und zwingende Wirkung besteht nach dem Tarifvertragsgesetz (TVG), wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber Mitglied des tarifabschließenden Verbandes bzw. selbst Partei eines Firmentarifvertrages und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Mitglied der tarifabschließenden Gewerkschaft ist (§§, 3, 4 Abs. 1 TVG) oder wenn der maßgebende Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt worden ist (§ 5 Abs. 4 TVG).

In beiden Fällen muss das Arbeitsverhältnis auch unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die für ihren Betrieb maßgebenden Tarifverträge an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen (§ 8 TVG).

Tarifnormen können durch eine **Allgemeinverbindlicherklärung** nach dem Tarifvertragsgesetz, durch eine **Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz** oder durch eine **Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz** verbindlich angeordnet werden. Die Mindestlöhne dürfen nicht unterschritten werden. Das Verzeichnis der Tarifverträge, die in Nordrhein-Westfalen ganz oder in Teilen allgemeinverbindlich erklärt wurden finden Sie auf unserer Homepage.

Monatsentgelte wurden auf Stundenentgelte in Euro umgerechnet. Für die Umrechnung der wöchentlichen Arbeitszeit in monatliche Arbeitszeit wird – soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt – als Multiplikator die Zahl 4,35 verwendet. In den Tarifverträgen kann ein anderer Multiplikator vereinbart worden sein.

Gibt es in einer Branche verschiedene Entgelttarifverträge, so werden hier die entsprechenden Tarifpartner aufgeführt.

Der Tarifspiegel ist eine statistische Auswertung der Tariflandschaft und nicht geeignet für Entgeltberechnungen.

lfd. Nr.	Tarfbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
1.	Apotheken, abgeschl. zwischen dem Arbeitgeberverband Deutscher Apotheken e.V. und ADEXA - Die Apothekergewerkschaft	12,39	2.156	Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte, Apothekenhelfer/-in, Apothekenfacharbeiter/-in und Pharmazeutische Assistent/-in	01.01.2023	31.12.2023
2.	Bäckerhandwerk	12,75 13,02		Stundenkraft, ungelern (geringfügig Beschäftigte)	01.08.2024 01.01.2025	31.12.2026
3a.	Bekleidungsindustrie Nordrhein	12,25	1.971	überwiegend schematische oder mechanische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.09.2024	28.02.2025
3b.	Bekleidungsindustrie Westfalen	12,88	2.073	einfache kaufm. oder techn. Tätigkeiten nach entsprechender Einweisung, nach Anweisung tätig	01.09.2024	28.02.2025
4.	Bekleidungslohngewerbe	12,85	2.068	einf. kaufm. Tätigkeiten, nach Anweisung tätig	01.11.2022	31.10.2023
5.	Buch- und Zeitschriftenverlage	12,72	1.992	einfache kaufm. Tätigkeiten, Vorbildung nicht erforderlich	01.07.2024	31.12.2024
6.	Dachdeckerhandwerk *	12,01	2.028	schematische kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.10.2023	30.09.2024
		12,06	2.037	schematische oder einfache techn. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung		
7.	Druckindustrie	12,38	1.885	Angestellte mit überwiegend schematischen oder mechanischen Tätigkeiten ohne Berufsvorbildung	01.05.2023	29.02.2024
8.	Einzelhandel	12,99	2.119	Angestellte ohne abgeschl. kaufm. Ausbildung	01.05.2024	30.04.2025
		13,00		einfache oder leichte Warenverräum- und Auffüll Tätigkeiten in Verkaufsräumen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr		
		13,00		Wächter im Tankstellen- und Garagen-gewerbe		
9.	Eisen- und Stahlindustrie	12,39	1.886	überwiegend schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, für die gewisse Fertigkeit aber keine Berufsvorbildung erforderlich ist	01.01.2024	30.11.2024
10.	Erwerbsgartenbau, Friedhofsgärtnereien, Forstpflanzenbetriebe	12,60		einfache, gleichbleibende oder sich wiederholende Tätigkeiten nach kürzester Einarbeitungszeit, nach Unterweisung ausgeführt (Erwerbsgartenbau u. Forstpflanzenbetriebe)	01.01.2024	31.12.2025
		12,95				
11.	Flachglas verarbeitende und veredelnde Industrie	** 12,00		Tätigkeiten nach kurzer Einweisungszeit ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse	01.09.2023	31.12.2023
		12,27		Tätigkeiten nach Einweisungszeit bis zu 4 Wochen ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse		
		12,81		Tätigkeiten nach mehrmonatigen Einweisungszeit ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse		
12.	Fliesenindustrie Wand- und Bodenfliesenindustrie	12,69	2.098	einfache mechanische oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.08.2024	31.07.2025
		12,79	2.115			
13.	Fleischwirtschaft	12,30		Mindestentgelt nach AEntG	01.12.2023	30.11.2024
14.	Fotomaterialverarbeitende Betriebe	12,41	2.023	überwiegend schematische und mechanische Angestellentätigkeiten mit gewissen Fertigkeiten nach Einweisung bis zu 6 Monaten, ohne Berufsausbildung	01.01.2024	31.07.2024
		12,41		einfache gewerbliche Tätigkeiten ohne Kenntnisse nach Anweisung und/oder Einarbeitung bis zu einer Woche		
		12,87	2.098	kaufm. Tätigkeiten qualifizierter Art, fundierte Fachkenntnisse und Berufserfahrung erforderlich, i.d.R. 2-jährige kaufm. Berufsausbildung		
		12,87		einfache Tätigkeiten mit begrenzten Kenntnissen und Fertigkeiten nach Einarbeitung bis zu einem Monat		
15.	Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	12,18	2.067	überwiegend mechanische oder schematische schematische kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.07.2024	30.06.2025
		12,69		einfachste, schematische gewerbliche Arbeiten		

lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
16.	Graveur-, Galvaniseur- und Metallbinderhandwerk	12,94		einfache Tätigkeiten ohne Vorkenntnisse nach kurzer Einweisung, ohne Qualifikation	01.02.2024	31.01.2025
17.	Güterbinnenschifffahrt	12,60		Leichtmatrosen (Decksmänner/-frauen)	01.02.2024	31.01.2025
18.	Hohlglaserzeugungsindustrie Landesgruppe Nord-West	10,99	1.792	Tätigkeiten einfacher Art ohne vorherige Kenntnisse	01.08.2020	31.07.2021
		11,49	1.874	Tätigkeiten einfacher Art ohne vorherige Arbeitskenntnisse nach Einweisungszeit bis zu 3 Tagen		
		12,39	2.021	Tätigkeiten ohne vorherige Arbeitskenntnisse nach Einweisungszeit bis zu 4 Wochen		
19.	Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros	11,87	2.065	vorwiegend schematische oder einfache kaufm. oder techn. Tätigkeit ohne Ausbildung	01.02.2022	30.04.2023
		13,03	2.268	einfache kaufm. Bürotätigkeit nach genauer Anweisung tätig mit kaufm. Berufsausbildung; als Bauzeichner oder technischer Zeichner nach genauer Anweisung tätig mit Ausbildung in einem techn. Ausbildungsberuf; Angestellte in Datenverarbeitung, Dateneingabe nach Vorgabe, Bedienung einfacher Programme, Einrichtung von EDV-Arbeitsplätzen, mit abgeschl. Ausbildung		
20.	Kalksandsteinindustrie	12,69	2.098	zugewiesene Tätigkeit nach Einweisung verrichten	01.01.2024	31.05.2024
21.	Kraftfahrprüfwesen	11,33	1.989	einfache Tätigkeiten nach Einweisung sowie Hilfstätigkeiten (Technik und Verwaltung)	01.07.2020	30.09.2022
22.	Kunststoffe verarbeitende Industrie	** 12,41 ** 12,82		gewerbl. Aushilfskräfte nach kurzer Einweisung tätig, Beschäftigungszeit max. 4 Wochen	01.10.2024 01.01.2025	30.04.2025
		12,92	2.080	einfache Büroarbeiten nach Einweisung ohne kaufm. Berufsausbildung	01.10.2024	
23.	Landmaschinenmechanikerhandwerk	12,02	1.935	einfache oder schematische kaufm. Tätigkeiten, ohne allgemeine kaufm. Kenntnisse oder abgeschl. Berufsausbildung (Hilfskräfte)	01.08.2022	30.06.2023
24.	Landwirtschaft	12,41 12,82		Arbeiten ohne Berufsausbildung und ohne Anlernzeit nach kurzer Einarbeitung, ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von bis zu 4 Monaten	01.01.2024 01.01.2025	31.12.2025
		12,99		Arbeiten ohne Berufsausbildung und ohne Anlernzeit nach kurzer Einarbeitung, ununterbrochene Betriebszugehörigkeit nach 4 Monaten	01.01.2024	31.12.2024
25.	Lederwaren-, Kunststoffwaren- und Kofferindustrie	12,97	2.200	einfache Tätigkeiten, kurze Anlernzeit von bis zu 2 Wochen	01.10.2024	31.07.2025
26.	Maler- und Lackierhandwerk	13,00		Arbeitnehmer/-innen ohne bestandene Gesellenprüfung	01.04.2024	30.09.2024
		13,00		Mindestlohn nach AEntG ungelernete Arbeitnehmer/-innen	01.04.2024	31.03.2025
27.	Naturstein- und Naturwerksteinindustrie	** 12,41 ** 12,82		Werkstudenten, Reinigungskräfte	01.07.2024 01.01.2025	31.05.2025
28.	Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe	12,64		einfache Tätigkeiten nach kürzester Anleitung; keine bis geringe berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten; kurzes Anlernen	01.03.2024	31.12.2024
29.	Privathaushalte abgeschl. zwischen dem VerbraucherService im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V. und dem Berufsverband für Angestellte und Selbstständige in der Hauswirtschaft e.V. (bkh)	13,01		nach Anweisung unter Aufsicht tätig, ohne einschlägige Berufsausbildung un-/angelernete Hilfskraft	01.04.2024	31.03.2025
30.	Raumausstatter-, Sattler- und Feintäschnerhandwerk	12,48		einfache Tätigkeiten nach längerem Anlernen (6 Monate) mit gewissen berufsfachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten	01.07.2023 01.01.2025	30.06.2025
		12,92				
31.	Rheinstromkiesbaggereien	12,96		Reinigungskräfte, Wächter und vergleichbare Hilfstätigkeiten	01.01.2024	31.12.2024
32.	Sand-, Kies-, Mörtel-, Recycling-Baustoff- und Transportbetonindustrie	13,01	2.263	einfache, vorwiegend schematische kaufm. oder techn. Tätigkeit, ohne Ausbildung	01.10.2024	31.08.2025
33.	Sanitär- und Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer sowie Klempner- und Kupferschmiede Handwerk	12,90	2.076	einfache schematische oder mechanische kaufm. oder techn. Tätigkeit ohne Berufsvorbildung	01.03.2024	28.02.2025

lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
34.	Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk	** 12,41 ** 12,82		Helfer/-in, ohne abgeschl. Berufsausbildung, gewerbliche Tätigkeiten	01.05.2024 01.01.2025	31.05.2025
35.	Speditions-, Logistik- und Transportwirtschaft	12,54	2.128	einfache kaufm. oder techn. Tätigkeiten nach Einweisung, ohne Berufsausbildung	01.10.2024	30.09.2025
36.	Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk	12,69		Steinmetzhelfer in den ersten 12 Monaten	01.11.2024	30.04.2025
37a.	Systemgastronomie, abgeschl. zwischen der Tarifvertraglichen Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände im DEHOGA und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	12,70		einfache Tätigkeiten ohne Vorkenntnisse	01.10.2023	31.05.2024
		12,85		Tätigkeiten, die geringe fachliche Kenntnisse erfordern		
37b.	Systemgastronomie, abgeschl. zwischen dem Bundesverband der Systemgastronomie e.V. (BdS) und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	*** 12,61		einfache Tätigkeiten, keine Vorkenntnisse erforderlich	01.01.2024	30.06.2024
		*** 12,61		Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich, die durch eine Anlernzeit erworben werden		
		*** 12,61		weitergehende Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erforderlich	01.12.2023	
38.	Tageszeitungsverlage	12,19	1.856	einfache kaufm. Tätigkeiten, Ausbildung	01.05.2024	31.12.2025
		12,98	1.976	nicht erforderlich	01.01.2025	
39.	Textilreinigungsunternehmen, abgeschl. zwischen dem Industrieverband Textil Service - intex e.V. und der IG Metall	12,15	1.955	gewerbliche Tätigkeiten, die bestimmte Kenntnisse erfordern, in der Einarbeitungszeit von längstens 3 Monaten	01.03.2004 01.03.2025	31.05.2025
		12,24	1.970	schwierige gewerbliche Tätigkeiten, die Kenntnisse erfordern, in der Einarbeitungszeit von längstens 3 Monaten	01.03.2024	
		12,34	1.989	vorwiegend mechanische oder schematische kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung		
		12,97	2.088	gewerbliche Tätigkeiten mit hohen Anforderungen an Genauigkeit und Erfahrung in der Einarbeitungszeit von längstens 3 Monaten		
40.	Umweltschutz, Industrieanlagenservice sowie Dienstleistungsbereich Reinigung und Sanierung Arbeitnehmerüberlassung	10,82		Tätigkeiten nach kurzer Einweisung, eine Anlernung nicht erforderlich	01.01.2022	28.02.2023
		12,01		Tätigkeiten, für die eine Einarbeitungszeit notwendig ist		
41.	Versicherungsgewerbe, privates	12,87	2.128	für bestimmte Aufgaben nach kurzer Einweisung tätig	01.09.2024	31.03.2025
42a.	Versicherungsvermittlergewerbe abgeschl. zwischen dem Bundesverband der Assekuranzführerkräfte e.V. und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di	11,75	1.981	Kenntnisse und Fertigkeiten nach einer Zweckausbildung oder einer Einarbeitung	01.05.2020	30.04.2021
		11,84	1.995	Fachkenntnisse nach einer abgeschl. Berufsausbildung oder Fachschulausbildung		
		12,38	2.087	schwierige Arbeiten, die gründliche Fachkenntnisse und mehrjährige einschlägige Erfahrungen oder umfassende theoretische Kenntnisse erfordern		
42b.	Versicherungsvermittlergewerbe abgeschl. zwischen dem Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di	10,54	1.743	kaufm. Tätigkeiten, die Kenntnisse oder Fertigkeiten erfordern, die durch eine planmäßige Einarbeitung erworben werden	01.09.2019	31.08.2020
		11,16	1.845	kaufm. Tätigkeiten nach abgeschl. Berufsausbildung oder Fachschulausbildung oder einschlägige Berufserfahrung		
		11,46	1.895	kaufm. Tätigkeiten, vertiefte Fachkenntnisse durch zusätzliche Berufserfahrung nach abgeschl. Berufsausbildung		

Bei Stunden- und Monatsentgelt bedeutet:
 fett Regelung wurde Tarifvertrag entnommen
 standard umgerechnet Monatsentgelt zum Stundenentgelt

* Umrechnungsfaktor 4,33
 ** Untergrenze = gesetzlicher Mindestlohn
 *** Untergrenze = gesetzlicher Mindestlohn + 0,20 €

kursiv nach einer qualifizierten Ausbildung

AEntG = Arbeitnehmer-Entsendegesetz

grau gesetzlicher Mindestlohn 12,41 Euro

Herausgeber

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Umschlaggestaltung MAGS Referat Öffentlichkeitsarbeit

Titelfoto © panthermedia

© MAGS, Dezember 2024

Diese Publikation kann heruntergeladen
werden:

www.mags.nrw/broschuerenservice



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw